



Nr. 4/2006

Dortmund, 07.04.2006

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Neubekanntmachung der Ordnung für die Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung in den Bachelor-Studiengängen Sport mit den Abschlüssen: - Bachelor „Fachwissenschaftliches Profil“, - Bachelor „Vermittlungswissenschaftliches Profil“, - Bachelor „Rehabilitationswissenschaftliches Profil“	Seite 1 - 6
Neubekanntmachung der Ordnung der Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 29.03.2006	Seite 7 - 17
2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau	Seite 18

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 66 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Sport des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften wird geändert und im Folgenden in der neuen Fassung bekannt gegeben.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die durch diese Satzung geänderte Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Sport des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften vom 27.03.2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften der Universität Dortmund vom 15.02.2006 und des Rektorates vom 15.03.2006.

Dortmund, den 27.03.2006

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

## **Neubekanntmachung der O R D N U N G**

für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung in den Bachelor-Studiengängen Sport mit den Abschlüssen

Bachelor „Fachwissenschaftliches Profil“

Bachelor „Vermittlungswissenschaftliches Profil“

Bachelor „Rehabilitationswissenschaftliches Profil“

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Eignungsprüfung regelt auf der Grundlage von § 66 Abs. 5 HG. i.V.m. den vom Minister für Wissenschaft und Forschung erlassenen Grundsätzen für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport vom 14. Juni 1982 I A 5 – 8161.9/I A 1 (GAB 1NW S. 427) die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung in den Bachelor-Studiengängen Sport mit den Abschlüssen Bachelor „Fachwissenschaftliches Profil“, Bachelor „Vermittlungs-wissenschaftliches Profil“ und Bachelor „Rehabilitationswissenschaftliches Profil“.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Bachelor-Studiengängen Sport ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen sportlichen Eignung. Die sportliche Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung (der Universität Dortmund) nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Sport muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Bachelor-Studiengänge im Fach Sport für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens. Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum der oben beschriebenen Dienstpflicht verlängert. Der Nachweis ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Die Eignungsprüfung in den Bachelor-Studiengängen Sport findet grundsätzlich einmal im Jahr, im Juni, statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. (Die Universität Dortmund kann bei einer Studienaufnahme im Sommersemester auch einen zusätzlichen Prüfungstermin im Dezember vorsehen.)

**§ 3 Prüfungskommission**

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eingangsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Sport und Sportwissenschaft der Universität Dortmund eine Prüfungskommission (Kommission).
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Faches Sport aus dem Kreis der hauptamtlich im sportpraktischen Bereich des Faches Sport Tätigen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Als Mitglieder können auch Mitglieder einer anderen Hochschule, sofern sie im sportpraktischen Bereich hauptamtlich tätig sind, vorgeschlagen und gewählt werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der hauptamtliches Mitglied der Universität Dortmund sein muss.
- (3) Die Kommission bestellt die Prüfer. Sie entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Sie stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Sie entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission oder ihres Vorsitzenden.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auf den Vorsitzenden übertragen werden.
- (5) Über die Durchführung der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen des jeweiligen Prüfers, den Namen des Bewerbers und des angestrebten Studiengangs, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterschrieben.
- (6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

**§ 4 Anmeldung und Zulassung**

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis zum 15. Mai eines jeden Jahres beim Institut für Sport und Sportwissenschaft, Otto-Hahn-Str. 3, 44227 Dortmund, der Universität Dortmund, in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
  - das Zeugnis der Hochschulreife in beglaubigter Abschrift / Fotokopie (Das Zeugnis der Hochschulreife kann in begründeten Fällen bis zur Einschreibung nachgereicht werden)
  - Angaben darüber, welcher Studiengang angestrebt wird
  - Angaben darüber, welche Sportart /Sportdisziplin der Bewerber für die Prüfung wählt
  - ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass der Bewerber sich den körperlichen Anforderungen während des Verfahrens zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung unterziehen kann; das Attest darf bei Vorlage nicht älter sein als ein Monat und kann ausnahmsweise beim zum Prüfungstermin nachgereicht werden.

- ggf. vorhandene Ersatznachweise oder sonstige Vorleistungen in beglaubigter Abschrift / Fotokopie.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden bis Ende Juni / Anfang Juli eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerbern wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der ZVS mitgeteilt. Die Bewerber werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

### **§ 5 Form des Nachweises**

- (1) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in den Studiengängen Sport lautet:  
"Der Bewerber hat die besondere studiengangsbezogene Eignung zum Studium der Bachelor-Studiengänge Sport gemäß der auf der Grundlage der Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Bachelor-Studiengängen Sport mit den Abschlüssen  
Bachelor „Fachwissenschaftliches Profil“  
Bachelor „Vermittlungswissenschaftliches Profil“  
Bachelor „Rehabilitationswissenschaftliches Profil“  
erlassenen Ordnung der Universität Dortmund vom 27.03.2006 nachgewiesen.“
- (2) Ist einem Bewerber die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport nicht zuerkannt worden, so kann er die Eignungsprüfung beliebig oft wiederholen.

### **§ 6 Inhaltliche Anforderungen**

- (1) Die Überprüfung der studiengangsbezogenen Eignung wird in folgenden Sportbereichen durchgeführt:
  - a) Leichtathletik  
mit den Einzelnachweisen  
Frauen: 2.000 m-Lauf, Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoß  
Männer: 5.000 m-Lauf, Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoß  
und
  - b) Turnen  
mit den Einzelnachweisen:  
Boden, Reck, Stützbarren, Minibalken, Kasten, ggf. Rad am Boden  
und
  - c) Schwimmen  
Das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (der DLRG/des DRK) in Bronze gilt als Nachweis der schwimmerischen Qualifikation  
und
  - d) Sportspiel Basketball oder Handball oder Fussball oder Volleyball  
mit den Einzelnachweisen

Spielfähigkeit im Sportspiel.

Die Spielfähigkeit wird beurteilt in einem Testspiel von etwa zehn Minuten Dauer unter Normbedingungen (unter Umständen auf einem Kleinfeld). Die Handlungsfähigkeit in den Sportspielen wird in einer Spielform unter Beachtung der Spielregeln in Angriff und Abwehr überprüft. Zusätzlich können einzelne sportspezifische Fertigkeiten überprüft werden.

- (2) Die Leistungsabforderungen sind Mindestanforderungen. Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen in anderen Sportarten oder Disziplinen ausgeglichen werden. Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestanforderung festgestellt.
- (3) Die Leistungen werden in der Regel nur durch einen Prüfer bewertet.

### **§ 7 Ersatznachweise**

- (1) An anderer Stelle erbrachte Leistungen werden als Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung als Teilleistung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung auf Antrag anerkannt:
  - a) Das Zeugnis über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG / des DRK gilt als Nachweis der schwimmerischen Qualifikation.
  - b) Als Nachweis der Spielfähigkeit gilt die Bestätigung eines Landesverbandes oder Bundesverbandes der Sportarten Basketball, Handball, Fußball und Volleyball über die Zugehörigkeit des Bewerbers zu einem Landes- oder Bundesverbandskader oder die Vorlage der Übungsleiter-F-Lizenz oder einer höheren Lizenz des betreffenden Fachverbandes in einer der vorgenannten vier Sportarten.
  - c) Nachweise über die Eignung zum Studium in den Studiengängen Sport, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, können anerkannt werden, wenn die Prüfungsleistungen den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.
  - d) Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber Sport als Abiturfach gewählt hat und dabei in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 32 Punkte und in der Abiturprüfung mindestens 8 Punkte einfacher Wertung erreicht hat. Das Abiturzeugnis ist bei Anmeldung vorzulegen.
- (2) Bewerber, die den Studienort oder den Studiengang gewechselt haben und die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anerkennungen gem. Abs. 1 nicht möglich sind, werden vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluss einer Zwischenprüfung in einem Studiengang Sport nachweisen. Ist nach der maßgeblichen Prüfungsordnung keine Zwischenprüfung abzulegen, tritt an die Stelle der Zwischenprüfung der Nachweis über den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums.
- (3) Zeugnisse und Bescheinigungen können nur dann als Ersatznachweis anerkannt werden, wenn sie innerhalb von drei Jahren vor der Anmeldung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zur besonderen studiengangsbezogenen Eignung ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist das Ausstellungsdatum des Zeugnisses bzw.

der Bescheinigung und das Datum des letzten Anmeldetermins zur Eignungsprüfung.

- (4) Der Bewerber soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2006 / 07 angewendet

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften (16) der Universität Dortmund vom 15.02.2006 und der Genehmigung des Rektorates der Universität Dortmund vom 15.03.2006.

Dortmund, den 27.03.2006

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 69 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) und §§ 7 Abs.2, 14 und 17 Abs.2 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

Die Ordnung der Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 18.04.2001 wird geändert und im Folgenden in der neuen Fassung bekannt gegeben.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die durch diese Satzung geänderte Ordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 29.03.2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 16.3.2006 und des Rektorates vom 8.03.2006.

Dortmund, den 29.03.2006

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker



**Neubekanntmachung der  
Ordnung  
der Universität Dortmund für die  
„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“  
vom 29.03.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 69 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Übersicht**

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

**B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

**C. Schlussbestimmungen**

- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz und im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3, Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der Universität Dortmund für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

(3) Von der DSH sind freigestellt:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben.
- b) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms Stufe II der Kultusministerkonferenz“ (KMK) (Beschluss der KMK vom 16.3.1972 und vom 5.10.1973).
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurden. (Beschluss KMK vom 2.6.1995).
- d) Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
- e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung nachweislich unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben.
- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Hier wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Programmbeauftragten eine ausreichende Sprachkompetenz sicherstellen.
- g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die deutsche Sprachkenntnisse in dem gem. § 2 Abs. 1 genannten Umfang nachweisen (z.B. durch ein abgeschlossenes Germanistikstudium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule) können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der Deutschen Sprachprüfung befreit werden. Befreiungen anderer Hochschulen werden nicht ohne erneute Prüfung anerkannt. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

- h) Studierende mit dem Ziel der Promotion, sofern Arbeit und Prüfung mit Einverständnis des zuständigen Promotionsausschusses in einer Fremdsprache erfolgen kann bzw. vom Promotionsausschuss bestätigt wird, dass die Deutschkenntnisse für die Durchführung der Promotion ausreichend sind.

## **§ 2**

### **Zweck der Prüfung**

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Universität Dortmund kann danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festlegen.

## **§ 3**

### **Zulassung**

(1) Zur DSH wird zugelassen, wer Leistungen beibringt, die dem erfolgreichen Abschluss der Mittelstufe Deutsch als Fremdsprache (Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens) entsprechen und eine gültige Zulassung der Universität Dortmund vorlegen kann. Diese Zulassung kann ggf. durch eine durch das Akademische Auslandsamt (AAA) der Universität Dortmund geprüfte und bescheinigte Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ersetzt werden. Über die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission nach den von der Prüfungskommission beschlossenen Regelungen.

(2) Machen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.

## **§ 4**

### **Gliederung der Prüfung**

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gem. § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die

mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

## **§ 5**

### **Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung sind die Ergebnisse gem. § 10 Abs. 1 wie folgt zu gewichten:

#### Schriftliche Prüfung

mit den Teilprüfungen

- Wissenschaftssprachliche Strukturen
- Leseverstehen
- Hörverstehen
- Textproduktion.

Die Teilprüfung Wissenschaftssprachliche Strukturen erhält bei der Bewertung den Faktor 1, die Teilprüfungen Leseverstehen, Hörverstehen und Textproduktion sind mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gem. § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gem. Abs. 4 bestanden ist.

(6) Wird gem. § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

## **§ 6**

### **Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Prüfungsvorsitzender und damit verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums. Die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums kann eine hauptamtliche Mitarbeiterin / einen hauptamtlich Mitarbeiter des Sprachenzentrums als verantwortliche Prüfungsvorsitzende / verantwortlichen Prüfungsvorsitzenden bestimmen. Die/der Prüfungsvorsitzende muss eine Qualifikation im Bereich Deutsch als Fremdsprache nachweisen.

Die Prüfungsvorsitzende / der Prüfungsvorsitzende benennt für den jeweiligen Prüfungstermin eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter mit Qualifikation im Bereich Deutsch als Fremdsprache.

(2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens 2 Personen an.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll - soweit möglich - ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

## § 7

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen die Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“, die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

### **§ 8**

#### **Wiederholung der Prüfung**

Die DSH kann beliebig oft wiederholt werden.

### **§ 9**

#### **Prüfungszeugnis**

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die Prüfungsordnung der Universität Dortmund als die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

## **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 10**

#### **Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/-Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

## b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

## c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

## 3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

## a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.



Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

### **§ 11 Mündliche Prüfung**

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) **Aufgabenstellung und Durchführung**

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.

b) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§12 Ungültigkeit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die/der Prüfungsvorsitzende nachträglich das Ergebnis für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Niederschrift über die mündliche Teilprüfung gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen. Die/der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die bisher geltende Ordnung der Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)“ vom 15.02.2001.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 31.12.2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Universität Dortmund vom 08.03.2006 und des Senats der Universität Dortmund vom 16.03.2006.

Dortmund, den 29.03.2006

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

## **2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 97 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Diplomingenieure, Inhaber eines mathematisch –naturwissenschaftlichen **oder eines wirtschaftswissenschaftlichen Diploms** können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Fakultätsrat vor Eröffnung des Promotionsverfahrens feststellt, dass der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt und die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 08.03.2006 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 29.03.2006.

Dortmund, den 30.03.2006

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker